

Verfasste Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie

Geschäftsordnung der Vollversammlung gemäß § 13 Abs. 7 S. 1 der Organisationssatzung vom 27. Oktober 2020

Geschäftsordnung der Vollversammlung

gemäß § 13 Abs. 7 S. 1 der Organisationssatzung vom 27. Oktober 2020

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat am 27.10.2020 folgende Geschäftsordnung für die Vollversammlung beschlossen gemäß § 13 Absatz 7 Satz 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der Fassung vom 04.02.2013 zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 15.06.2020.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§1 - Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung zur Vollversammlung ist mit einer Frist von einer Woche öffentlich innerhalb des KIT auszuhängen. Mindestens ein Aushang an zentraler Stelle jeder Fakultät sowie der Mensa ist erforderlich. Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.
- (2) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können mit Zustimmung der Vollversammlung aufgenommen werden, wenn sie bis zum Vortag der Vollversammlung in Textform beim Ältestenrat eingereicht wurden. Die Abstimmung über die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte erfolgt direkt nach der Fragestunde.
- (3) Direkt im Anschluss an die Wahl des Präsidiums findet grundsätzlich eine Fragestunde statt, bei der alle Anwesenden Gelegenheit haben, die Organe der Studierendenschaft zu befragen.

§2 – Öffentlichkeit

- (1) Jedes Mitglied ist auf der Vollversammlung stimm- und antragsberechtigt. Vollversammlungen sind öffentlich. Die anwesenden Mitglieder haben Rederecht.
- (2) Die Vollversammlung kann den Ausschluss von Nichtmitgliedern mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§3 - Präsidium

- (1) Zuallererst wählt sich die Vollversammlung aus ihrer Mitte ein Präsidium auf Vorschlag des Ältestenrats. Dem Präsidium darf kein Mitglied des Ältestenrats angehören. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und drei Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung verantwortlich.
- (2) Die Präsidentin und ihre Stellvertreterinnen werden zusammen in einem Wahlgang offen per Handaufheben gewählt.
- (3) Ist kein Präsidium vorhanden, so nimmt der Ältestenrat die Aufgaben des Präsidiums wahr und führt unverzüglich eine Wahl des Präsidiums durch.
- (4) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben unparteiisch wahr. Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, trifft das Präsidium seine Entscheidungen mit relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.
- (5) Das Präsidium ist zuständig für:
 - 1. die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung und Sicherstellung der Versammlungsleitung und
 - 2. die Sicherstellung der Protokollierung der Vollversammlung.

§4 - Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redeliste wird nur durch Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen.
- (2) Im Rahmen der Diskussionsleitung kann sich das Präsidium zu Geschäftsordnungsangelegenheiten äußern. Äußert sich die Versammlungsleitung zur Sache, so geht die Diskussionsleitung für die Dauer des Redebeitrags an ein anderes Präsidiumsmitglied oder eine Person nach Abs. 7 über.
- (3) Die Versammlungsleitung sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion. Sie kann die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (4) Liegen zu einem Beratungspunkt keine Wortmeldungen mehr vor, so schließt das Präsidium die Debatte. Liegen keine Tagesordnungspunkte mehr vor, so schließt das Präsidium die Vollversammlung.

- (5) Das Präsidium kann die Redezeit begrenzen. Ergeht dagegen Widerspruch, entscheidet die Vollversammlung.
- (6) Das Präsidium kann zur Ordnung oder zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen. Nach der dritten Ermahnung kann eine Person des Saales verwiesen werden.
- (7) Das Präsidium kann beliebige anwesende Mitglieder bestimmen, die bei der Durchführung der Vollversammlung unterstützen. Sie nehmen diese Aufgaben unparteiisch wahr.

§5 - Unterbrechung der Vollversammlung

Das Präsidium kann von sich aus die Vollversammlung bis zu zehn Minuten unterbrechen. Dem Antrag auf Unterbrechung durch ein Mitglied ist nach dreißigminütiger ununterbrochener Vollversammlung stattzugeben. Diese Unterbrechung sollte zehn Minuten nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Unterbrechungen bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung falls Widerspruch ergeht.

§6 - Behandlung von Sachanträgen

- (1) Die Vollversammlung kann nicht über Änderungen der Organisationssatzung sowie Erlass und Änderung weiterer Satzungen, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und des Haushalts- oder Wirtschaftsplans beschließen.
- (2) Alle Anträge sind dem Präsidium in Textform vorzulegen. Das Präsidium sorgt in geeigneter Weise dafür, dass der Inhalt der Anträge den Mitgliedern bekannt gemacht wird.
- (3) Anträge werden in drei aufeinanderfolgenden Lesungen behandelt.
- (4) Liegen mehrere, einander nicht widersprechende Anträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so werden sie einzeln nacheinander beraten und abgestimmt. Liegen einander widersprechende Anträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so werden in erster Lesung alle nebeneinander behandelt und dann ein Antrag zur Grundlage der weiteren Beratung gemacht. Welcher Antrag weiter beraten wird, wird gemäß §7 Abs.4 abgestimmt.
- (5) Zunächst soll die Antragstellerin ihren Antrag begründen und gegebenenfalls verlesen. Danach erfolgt eine grundsätzliche Aussprache. Änderungsanträge können nur in der zweiten Lesung gestellt werden.
- (6) Anträge, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurden, müssen am Ende der ersten Lesung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zur weiteren Antragsberatung zugelassen werden.
- (7) In der Einzelberatung (zweite Lesung) stellt die Versammlungsleitung den Hauptantrag abschnittsweise zur Diskussion. Änderungsanträge können gestellt werden und werden von der Versammlungsleitung verlesen. Als Änderungsanträge sind nur solche zulässig, die eine konkrete Änderung bzw. Erweiterung des Antragstextes vorsehen.
- (8) Widersprechen sich Änderungsanträge nicht, so werden sie einzeln nacheinander behandelt. Liegt bei sich widersprechenden Anträgen ein weitestgehender vor, d.h. entfallen alle anderen Änderungsanträge zu diesem Punkt bei Verabschiedung dieses Änderungsantrags, so wird dieser als erster abgestimmt. Liegt kein weitestgehender Antrag (mehr) vor, so werden die einzelnen Änderungsanträge zusammen mit der bestehenden Fassung gemäß §7 Abs.4 alternativ abgestimmt.
- (9) Falls die Hauptantragstellerin einen Änderungsantrag übernimmt, ist keine gesonderte Abstimmung erforderlich.
- (10) Liegen zur Einzelberatung keine weiteren Wortmeldungen oder Anträge mehr vor, so eröffnet das Präsidium die dritte Lesung.

Der abstimmungsreife Gesamtantrag wird auf Wunsch eines Mitglieds verlesen. Nach Schluss der Debatte über den Gesamtantrag erhält die Antragstellerin das Schlusswort. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(11) Wird ein Antrag in zweiter oder dritter Lesung zurückgezogen, so gilt das Präsidium als Antragstellerin.

§7 – Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Vollversammlung sind gültig und wirksam, wenn mindestens 5% aller Mitglieder sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zugestimmt haben. Ein Änderungsantrag oder ein Antrag zur Geschäftsordnung ist beschlossen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt offen in der Regel durch Handzeichen. Über Anträge auf geheime Abstimmung entscheidet das Präsidium. Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt die Versammlungsleitung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (3) Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung oder an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch das Präsidium, so kann ein Antrag auf Anzweiflung des Abstimmungsergebnisses gestellt werden. Die Abstimmung ist zu wiederholen, wobei die Abstimmungsform erhalten bleibt.
- (4) Liegen in der ersten oder zweiten Lesung mehrere sich widersprechende (Änderungs-) Anträge alternativ zur Abstimmung vor, so gilt ein (Änderungs-) Antrag als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden (Änderungs-) Anträgen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§8 – Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb von Abstimmungen und Wahlgängen von allen Mitgliedern gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnunganträge sind:
 - 1. Unterbrechung der Vollversammlung
 - 2. Schluss der Redeliste
 - 3. Schluss der Debatte
 - 4. Wiedereröffnung der ersten oder zweiten Lesung
 - 5. Anzweiflung eines Abstimmungsergebnisses
 - 6. geheime Abstimmung
 - 7. Beschränkung der Redezeit bzw. Aufhebung der Beschränkung der Redezeit
 - 8. Änderung der Tagesordnung
 - 9. Anzweiflung der Auslegung der Geschäftsordnung nach § 12 Abs.1
- (3) Geschäftsordnungsanträgen auf Anzweiflung eines Abstimmungs- und Wahlergebnisses ist stattzugeben. Über sonstige Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung einer Gegenrede sofort offen abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§9 - Persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erklärungen können von allen Mitgliedern außerhalb von Abstimmungen, in Textform abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen werden von der Versammlungsleitung nach Beendigung des Tagesordnungspunktes verlesen, sofern in der persönlichen Erklärung weder Personen namentlich genannt werden noch diskriminierende Inhalte oder Beleidigungen enthalten sind.
- (3) Persönliche Erklärungen sind im Protokoll am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuhängen, sofern es den Anforderungen nach Abs. 2 entspricht.

§10 - Protokoll

- (1) Von der Vollversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das mindestens Folgendes enthält:
 - 1. Datum, Beginn und Ende der Vollversammlung
 - 2. Redeleitung und Protokollantin
 - 3. die Tagesordnung
 - 4. alle Anträge mit Verweis auf den zugehörigen Tagesordnungspunkt
 - 5. alle Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Geschäftsordnung, soweit diese auf das Ergebnis der Beratung Einfluss haben
 - 6. persönliche Erklärungen
 - 7. Unterbrechungen
- (2) Für die Ausfertigung des Protokolls ist das Präsidium verantwortlich. Das Protokoll der Vollversammlung ist binnen einer Woche fertigzustellen und dem Studierendenparlament vorzulegen. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung durch das Studierendenparlament zu genehmigen und daraufhin zu veröffentlichen.
- (3) Das genehmigte Protokoll ist allen Mitgliedern zukommen zu lassen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (4) Eine vorläufige, unverbindliche und vertrauliche Version des Protokolls ist allen Mitgliedern des Studierendenparlaments und des Vorstands unmittelbar auf Anfrage, spätestens aber drei Tage nach der Vollversammlung, zur Verfügung zu stellen.

§11 - Beschlusssammlung

- (1) Alle Beschlüsse, die keine Geschäftsordnungsanträge sind, werden vom Präsidium in die Beschlusssammlung des Studierendenparlaments aufgenommen.
- (2) Erreicht ein Beschluss das Quorum nicht, so behandelt das Studierendenparlament diesen auf seiner nächsten Sitzung. Das Präsidium leitet den Antrag dazu an das Präsidium des Studierendenparlaments weiter.

§12 - Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Das Präsidium hat sich über die Auslegung der Geschäftsordnung zu einigen. Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Beschlüsse des Präsidiums ändern.
- (2) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§13 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unverzüglich in Kraft und gilt bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung der Vollversammlung durch das Studierendenparlament.